

Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur für das Haushaltsjahr 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung am 12.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.659.975 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.579.555 €
mit einem Saldo von	80.420 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	136.665 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	136.665 €
mit einem Überschuss von	217.085 €

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	594.312 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	868.501 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.796.200 €
mit einem Saldo von	-2.927.699 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	592.003 €
mit einem Saldo von	-592.003 €
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	2.925.390 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 600 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 711 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Umsetzung von Planstellen aufgrund organisatorischer Veränderungen ist in dem dafür erforderlichen Umfang zulässig. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung aufzunehmen.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 20.000 € gelten als erheblich im Sinne des § 100 HGO.

Trebur, den 16.02.2021

Der Gemeindevorstand

Jochen Engel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau in seiner Funktion als kommunale Aufsichtsbehörde hat hierzu in seinem Schreiben vom 10. März 2021 wie folgt Stellung genommen:

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde am 12. Februar 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen mir mit dem Schreiben vom 22. Februar 2021 übermittelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestätige ich die Feststellung der Gemeinde Trebur, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält. Weiterhin erhebe ich gegen vorgenannte Satzung keine Bedenken wegen einer Rechtsverletzung.

Mit freundlichen Grüßen

*Will
(Landrat)*

Der Haushaltsplan der Gemeinde Trebur liegt gem. § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. März 2021 bis 31. März 2021 im Rathaus Trebur (Informationszentrale) öffentlich aus. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich mit vorheriger Terminabsprache zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses Trebur (Montag 8 -12 Uhr, Dienstag 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr). Terminvereinbarung bitte telefonisch unter: 06147 208-0.

Trebur, 11. März 2021

Der Gemeindevorstand

Jochen Engel
Bürgermeister